



## EINLADUNG

<b>Sitzung:</b>	Haupt- und Finanzausschuss IV/13
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 24.01.2017
<b>Sitzungsort:</b>	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr

**Hinweis:** Zur Mitberatung des Tagesordnungspunktes 1.9.1 sind auch die Mitglieder des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur eingeladen (Behandlung im Anschluss an die Einwohnerfragestunde)

### TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
    - 1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung
    - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
  - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**  
M/2017/877
  - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**  
- entfällt -
  - 1.4 Beschlüsse** - entfällt -
  - 1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse** - entfällt -
  - 1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
    - 1.6.1 Hebesatzsatzung 2017, Erhöhung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer  
V/2017/573
    - 1.6.2 Gute Schule 2020  
V/2016/556/1
    - 1.6.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen  
V/2017/572

**1.7 Anfragen** - keine -

**1.8 Anträge** - keine -

**1.9 Mitteilungen**

1.9.1 Ergebnisse der Umfrage für die Stadtbibliotheken Hückeswagen und Wipperfürth  
M/2017/880

1.9.2 Änderung der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung  
M/2017/881

**1.10 Verschiedenes**

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**  
- entfällt -
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen
- 2.4.2 Vergabe von Ingenieurleistungen für den Ausbau der Bahnstraße Teilabschnitt Kreisverkehr Nordtangente bis Kreuzung Kaiserstraße  
V/2017/569
- 2.4.3 Vergabe von Ingenieurleistungen für den Ausbau "Kaiserstraße" und "Am Hammerwerk"  
V/2017/570
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse** - entfällt -
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat**
- 2.6.1 Bürgerstiftung; hier: Nutzungsvertrag  
V/2017/574
- 2.7 Anfragen** - keine -
- 2.8 Anträge** - keine -
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Mündlicher Bericht über die Beratungsergebnisse des Unterausschusses "Personal"
- 2.10 Verschiedenes**

---

Michael von Rekowski  
-Bürgermeister-



BM - Ratsbüro

## **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Kenntnisnahme

### **HFA-Sitzung vom 08.05.2012**

#### **TOP 2.4.2 Verkauf eines städtischen Grundstücks im Gebiet des B-Planes 48.3.a – Gewerbe West – Egener Straße**

Für den Haupt- und Finanzausschuss insofern erledigt, als die notarielle Beurkundung auf den 17.01.2017 terminiert ist.

### **HFA-Sitzung vom 17.03.2015**

#### **TOP 2.5.1 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Bereich Klingsiepen, Hansestraße**

Noch nicht erledigt.

#### **TOP 2.5.2 Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Gewerbegebiet West – Egener Straße**

wie TOP 2.4.2 der Sitzung vom 08.05.2017.

### **HFA-Sitzung vom 05.04.2016**

#### **TOP 1.5.2 Betreuungsangebote/Mittagessen an Wipperfürther Schulen**

Für den Haupt- und Finanzausschuss erledigt; das Konzept wurde in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 30.11.2016 einstimmig beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses wird in der Beschlusskontrolle des Fachausschusses nachgehalten.

### **HFA-Sitzung vom 13.09.2016**

#### **TOP 1.5.1 GPA-Teilbericht "Schulen der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2014"/Teilbericht Schülerbeförderung**

Noch nicht erledigt sind die Teilbeschlüsse 4 und 5 des Beschlusses.

In Ziffer 4 geht es zum einen

- um das Einvernehmen mit der OVAG, die schriftliche Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages zur Schülerbeförderung bis spätestens 31.07.2018 zu vereinbaren – dies ist erledigt – und den bestehenden Vertrag rechtssicher zu modifizieren

und zum anderen

- um ein neues Konzept für die Schülerbeförderung insgesamt.

Ziffer 5 betrifft den Auftrag, die OVAG um eine Kostenschätzung für die Auftragsenerweiterung des Schölerspezialverkehrs für die OGS-(Fahr)schöler zu bitten.

Hierzu laufen die Gespräche der Verwaltung mit den Schulleitungen und mit der OVAG. Ziel ist die Vorlage eines neuen Konzeptes, das dem Ausschuss für Schule und Soziales in seiner nächsten Sitzung bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen ist.

### **HFA-Sitzung vom 08.11.2016**

**TOP 2.3.1 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt (InHK); Umgestaltung Stadteingang West Abschnitt (VKP - B 506 / Lenneper Straße / Radiumstraße) M 3.4.1g,h,i Straßenbauarbeiten**

Erledigt durch einstimmige Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

**TOP 2.3.2 Deckensanierung L 284 von Wipperfürth bis Lindlar**

Erledigt durch einstimmige Genehmigung der Dringlichen Entscheidung.

**TOP 2.4.1 Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen**

Erledigt.

**TOP 2.4.2 Personalangelegenheit**

Erledigt durch Ernennung eines Beamten und Einvernehmen über dessen Bestellung zum Fachbereichsleiter

**TOP 2.4.3 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK); Umgestaltung und Aufwertung der Hochstraße; Auftragsvergabe für Planungsleistungen**

Erledigt.



III - Finanzservice

**Hebesatzsatzung 2017, Erhöhung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2017 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) soll im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 30 Basispunkte auf 350 v.H. angehoben werden.

Die Änderung der Grundsteuer A bewirkt ein Mehraufkommen an Erträgen von jährlich 13.000 Euro.

Die Grundsteuer B für bebaute Grundstücke bleibt unverändert bei 550 v.H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 20 Basispunkte auf 470 v.H. angehoben werden.

Aus der Änderung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Veranlagungsstandes und der zusätzlichen Gewerbesteuerumlage auf diesen Steueremehrertrag ein jährliches Mehraufkommen von 564.000 Euro erwartet.

**Demografische Auswirkungen: Keine!**
**Begründung:**

In seiner Sitzung am 07. Februar 2017 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2017 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2017er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Jahresmitte erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Dies betrifft auch die in der Haushaltssatzung genannten Realsteuersätze; die Grund- und Gewerbesteuern dürften nur in Höhe der für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden und im genehmigten Haushaltsplan 2016 ausgewiesenen Hebesätze veranlagt werden, die ab 2017 beabsichtigte Erhöhungen bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer könnten nicht rechtswirksam zum 01. Januar 2017 erfolgen.

Dies wäre unabhängig von einer eigenständigen Hebesatzsatzung -wenn man das Haushaltsgenehmigungsverfahren abwarten würde- auch nur bis spätestens 30. Juni eines Jahres rückwirkend ab Jahresbeginn möglich.

Insofern ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze insgesamt in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplans festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushalt hat dann lediglich noch deklaratorische Bedeutung.

Die Realsteuerhebesätze im Oberbergischen Kreis stellen sich wie folgt dar:

		2016			2017		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
1	Bergneustadt	325 v.H.	959 v.H.	460 v.H.	370 v.H.	959 v.H.	470 v.H.
2	Engelskirchen	401 v.H.	582 v.H.	503 v.H.	450 v.H.	631 v.H.	503 v.H.
3	Gummersbach	410 v.H.	520 v.H.	460 v.H.	430 v.H.	560 v.H.	470 v.H.
4	Hückeswagen	400 v.H.	630 v.H.	470 v.H.	400 v.H.	690 v.H.	470 v.H.
5	Lindlar	400 v.H.	570 v.H.	475 v.H.	400 v.H.	595 v.H.	495 v.H.
6	Marienheide	400 v.H.	735 v.H.	490 v.H.	400 v.H.	735 v.H.	490 v.H.
7	Morsbach	400 v.H.	495 v.H.	450 v.H.	400 v.H.	515 v.H.	450 v.H.
8	Nümbrecht	305 v.H.	444 v.H.	474 v.H.	308 v.H.	451 v.H.	479 v.H.
9	Radevormwald	380 v.H.	470 v.H.	470 v.H.	380 v.H.	470 v.H.	470 v.H.
10	Reichshof	360 v.H.	550 v.H.	470 v.H.	370 v.H.	570 v.H.	475 v.H.
11	Waldbrol	320 v.H.	590 v.H.	550 v.H.	320 v.H.	620 v.H.	620 v.H.
12	Wiehl	260 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	260 v.H.	430 v.H.	430 v.H.
13	Wipperfürth	320 v.H.	550 v.H.	450 v.H.	350 v.H.	550 v.H.	470 v.H.
	<b>Mittelwerte</b>	<b>360 v.H.</b>	<b>579 v.H.</b>	<b>473 v.H.</b>	<b>372 v.H.</b>	<b>598 v.H.</b>	<b>484 v.H.</b>
	<b>Median</b>	<b>380 v.H.</b>	<b>550 v.H.</b>	<b>470 v.H.</b>	<b>380 v.H.</b>	<b>570 v.H.</b>	<b>470 v.H.</b>

Von der Erhöhung der Grundsteuer A wären 1.490 Grundstücke betroffen, davon 10 mit einem jährlichen Mehraufwand von 100 bis maximal 147 Euro. Weitere 65 Fälle beträfe eine höhere Steuer zwischen 50 und 100 Euro p.a., 84 zwischen 25 und 50 Euro, der Rest der Steuerpflichtigen (1.331 Fälle) hätte unter 25 Euro pro Jahr mehr an Grundsteuer A zu entrichten. Eine ähnliche Belastungsverteilung ergibt eine personenbezogene Bewertung, d.h. Steuermehrbelastungen eines Abgabepflichtigen, der mehrere Grundstücke „versteuern“ muss.

Die letzte Hebesatzänderung der Grundsteuer A erfolgte im Jahre 2005; damals wurde die Grundsteuer A von 300 auf 320 v.H. angepasst.

Von der Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes sind 432 steuerpflichtige Betriebe berührt. Für 3 Pflichtige beläuft sich die Änderung auf eine Mehrbelastung zwischen 50.000 und 70.000 Euro pro Jahr; 9 sind mit höheren Steuern zwischen 10.000 und 50.000 Euro, 41 zwischen 1.000 und 10.000 Euro, 62 zwischen 500 und 1.000 Euro und 317 bis zu 500 Euro p.a. belastet.

Die letzte Hebesatzänderung der Gewerbesteuer ist ebenfalls 2005 vorgenommen worden (von 430 auf 450 v.H.).

**Anlage:**

## **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wipperfürth vom xx.02.2017 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 07. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 550 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** auf 470 v.H.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx. Februar 2017

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -



I - Schule

III - Finanzservice  
Regionales Gebäudemanagement

**Gute Schule 2020**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	30.11.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Mittel von je 348.226 € für die Jahre 2017 bis 2020 werden wie in der anliegenden Tabelle dargestellt verwendet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel werden im Rahmen eines zins- und tilgungslosen Darlehens von der NRW-Bank zur Verfügung gestellt.

**Demografische Auswirkungen:**

Keine direkten demografischen Auswirkungen.

**Begründung:**

Die Landesregierung hat im Juli 2016 das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ angekündigt, mit dem in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt zwei Milliarden Euro an die Kommunen zur Verbesserung der schulischen Infrastruktur (Sanierung, Modernisierung, Neu- und Umbau von Gebäuden, Breitbandanbindung) gegeben werden. Der Landtag hat das Gesetz am 15.12.2016 beschlossen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat am 16.12.2016 den anliegenden Runderlass zur haushaltsrechtlichen Behandlung (siehe **Anlage 3**) herausgegeben.

Das Programm wird über die NRW-Bank kreditiert. Es ist zinslos und die Tilgungsleistungen werden vom Land übernommen, so dass es faktisch einem einhundertprozentigen Förderzuschuss ohne Eigenanteil entspricht. Das entsprechende Merkblatt der NRW-Bank (siehe **Anlage 4**) und eine Zusammenstellung der NRW-Bank mit Antworten auf häufig gestellte Fragen (siehe **Anlage 5**) liegen ebenfalls bei.

Die Hansestadt Wipperfürth wird in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils 348.226 €, insgesamt also 1.392.904 € erhalten. Die in der anliegenden Tabelle vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nach dem Ausschuss für Schule und Soziales am 30.11.2016 nochmals überarbeitet und zwischen den Schulleitungen, dem Schulamt, Finanzservice und dem Regionalen Gebäudemanagement abgestimmt.

In der **Anlage 1** sind die geplanten Maßnahmen an Schulen im Rahmen von Gute Schule 2020 aufgelistet, die seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden. In diesem Maßnahmenkatalog sind die Erfordernisse für den Ganztagsbereich ebenso wie die Anregungen der Schulleitungen und ein Teil der Prioritätenliste des RGM (Siehe **Anlage 2**) berücksichtigt.

Die Zahlen sind grobe Schätzwerte und müssen noch genauer eingegrenzt werden. Eventuell mögliche bauliche Varianten müssen im Planungsprozess noch entwickelt werden und können durch den Bauausschuss begleitet werden. Die Mittel können innerhalb des Förderzeitraums nach hinten verschoben werden, so dass nicht in jedem Jahr der genaue Betrag von 348.226 € erreicht werden muss. Im Gesamtvolumen ergibt sich ein Betrag, der höher als die Gesamtfördersumme ist. Sollten einzelne Projekte günstiger werden als angenommen, so kann dies dadurch ausgeglichen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so bliebe eine Restsumme von rund 123.000 €, die über den Haushalt finanziert werden müsste.

In der **Anlage 2** – Prioritätenliste des RGM - sind alle Maßnahmen an städtischen Gebäuden aufgeführt. Der Liste sind auch andere Maßnahmen zu entnehmen, die an den Schulen vorzunehmen sind.

Maßnahmen am WLS-Bad sind ausgeschlossen, da sich dieses nicht auf einem Schulgrundstück befindet. Gleiches gilt auch für das Mühlenbergstadion.

#### **Anlagen:**

1. Maßnahmenkatalog „Gute Schule 2020“
2. Prioritätenliste des RGM
3. Runderlass des MIK
4. Merkblatt der NRW.Bank
5. Fragenliste der NRW.Bank

Ö 1.6.2

<b>Massnahmenliste Gute Schule 2020</b>					
<b>Maßnahmen</b>	<b>ca. Kosten</b>	<b>Gute Schule 2017</b>	<b>Gute Schule 2018</b>	<b>Gute Schule 2019</b>	<b>Gute Schule 2020</b>
<b><u>SCHULGEBÄUDE</u></b>					
<b><u>Jahressummen für Gute Schule</u></b>		381.000 €	325.000 €	455.000 €	355.000 €
<b><u>GS St. Nikolaus</u></b>					
Sanierung der Fassade ( Wärmedämmverbundsystem)	149.000,00 €	149.000,00 €			
Erneuerung der noch ausstehenden Fenster	36.000,00 €	36.000,00 €			
	<b>185.000,00 €</b>				
<b><u>GS Albert-Schweitzer</u></b>					
Errichtung von 2 OGS Räumen als Anbau	100.000,00 €	100.000,00 €			
"	480.000,00 €		240.000,00 €	240.000,00 €	
Mit dem Bauantrag für einen Anbau wird auch ein neues Brandschutzkonzept vorgelegt.					
	<b>580.000,00 €</b>				
<b><u>GS Kreuzberg</u></b>					
Energetische Sanierung (Dämmung u. Fassade u. oberste Geschoßdecke)	50.000,00 €			50.000,00 €	
Erneuerung der Heizungsanlage	25.000,00 €			25.000,00 €	
Sanierung Elektroinstallation u. Beleuchtung Altbau	20.000,00 €			20.000,00 €	
	<b>95.000,00 €</b>				
<b><u>GS Wipperfeld</u></b>					
Errichtung eines Betreuungsraumes in Modulbauweise	85.000,00 €		85.000,00 €		
<b><u>Konrad-Adenauer-Hauptschule</u></b>					
Umsetzung eines Farbkonzeptes, Sanierung WC´s EG Neubau	20.000,00 €	20.000,00 €			
Sanierung einzelner Fenster (Biologie u. Chemieraum)	21.000,00 €	21.000,00 €			
Sanierung Aula Dach (die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.)	250.000,00 €			120.000,00 €	130.000,00 €
Sanierung Aula Fassade	150.000,00 €				150.000,00 €
Sanierung Aula Fenster	75.000,00 €				75.000,00 €
<b>Die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.</b>	<b>516.000,00 €</b>				
<b><u>Hermann-Voss-Realschule</u></b>					
Erneuerung Fenster Raum 308 u. 409, Austausch Türen im Verwaltungsbereich	19.000,00 €	19.000,00 €			

Maßnahmen	ca. Kosten	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Oberbodenerneuerung Raum 204 u. 205	7.000,00 €	7.000,00 €			
Toilettensanierung UG, Fliesen u. Sanitärarbeiten, Trennwände erneuern	29.000,00 €	29.000,00 €			
	<b>55.000,00 €</b>				

Ö 1.6.2

Prioritätenliste RGM - Fortschreibung erfolgt laufend							
Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
<b>SCHULGEBÄUDE</b>							
<b>Jahressummen für Gute Schule</b>				381.000 €	325.000 €	455.000 €	355.000 €
<b>GS St. Antonius</b>							
Aufstockung Klassenraum bzw. Erneuerung Pavillions, Brandschutzkonzept	1.160.000,00 €	K	2017-2019				
Energetische Sanierung (Dämmung Fassade u. oberste Geschossdecke)	143.000,00 €	L					
	<b>1.303.000,00 €</b>						
<b>GS St. Nikolaus</b>							
Die Abwassergrundleitungen sind marode und müssen in Teilen saniert werden. Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus. Sanierung Elektroinstallationen inkl. Beleuchtung. Sanierung Heizung. Teilweise erledigt. 2 von 5 Heizungen erneuert. Anstrich/Bodenbelag div. Klassenräume.							
	200.000,00 €	M	2020				
Sanierung der Fassade ( Wärmedämmverbundsystem)	149.000,00 €	M		149.000,00 €			
Erneuerung der noch ausstehenden Fenster	36.000,00 €	M		36.000,00 €			
	<b>385.000,00 €</b>						
<b>GS Albert-Schweitzer</b>							
Errichtung von 2 OGS Räumen als Anbau	100.000,00 €			100.000,00 €			
"	480.000,00 €				240.000,00 €	240.000,00 €	
Mit dem Bauantrag für einen Anbau wird auch ein neues Brandschutzkonzept vorgelegt.							
Kurzfristiges Anmieten von Containern als vorübergehender Betreuungsraum. (Dadurch wird auch kurzfristig das Defizit im Brandschutz durch die Nutzung des Foyers beseitigt.)							
	35.000,00 €	K	2017				
	<b>615.000,00 €</b>						
<b>GS Kreuzberg</b>							
Energetische Sanierung (Dämmung u. Fassade u. oberste Geschoßdecke)	50.000,00 €	M				50.000,00 €	
Erneuerung der Heizungsanlage	25.000,00 €	M				25.000,00 €	
Sanierung Elektroinstallation u. Beleuchtung Altbau	20.000,00 €	M				20.000,00 €	
	<b>95.000,00 €</b>						
<b>Wipperschule Ohl</b>							
Die Wipperschule wird zum anstehenden Schuljahreswechsel geschlossen. Der Umbau in eine Unterkunft für Asylbewerber ist geplant. Die nachfolgenden Ansätze beziehen sich auf die bisherige Nutzung und müssen dann nach Abschluss der Planung angepaßt werden.							
Alte einfachverglaste Holzfenster im Flurbereich sind stark verrotet und müssen dringend erneuert werden. Flügel wurden verschraubt, weil eine Bedienung nicht mehr möglich war und die Gefahr bestand, dass der Flügel sich löst.							
	8.800,00 €	K					
Das Treppenelemente aus einfachverglasten Holzrahmen ist stark verrotet. Wegen der großen Glasflächen ist eine Erneuerung auch wegen Unfallgefahr nicht lange aufschiebbar.							
	11.000,00 €	K					
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen; wie im Bestand; von einer Nutzung als Lagerraum aus.							
	13.800,00 €	M					
Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.							
	44.000,00 €	L					
Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im gleichen Zuge sollten Schallschutzdecken mit eingeplant werden.							
	55.000,00 €	L					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. In dem Zuge sollten die Aluminiumfensteranlagen mit saniert werden. Diese Anlagen sind verschlissen. Die Beschläge sind sehr anfällig und es haben sich schon mehrfach Kippscheren gelöst.	165.000,00 € <b>297.600,00 €</b>	L					
<b>GS Agathaberg</b>							
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus. Heizungsanlage sanieren. Eingangstüre ist erneuert.	62.000,00 €	L					
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem.	55.000,00 € <b>117.000,00 €</b>	L					
<b>GS Wipperfeld</b>							
Eine große Menge an Energie geht über die obere Geschossdecke zum ungeheizten Dachstuhl verloren und kann meist relativ einfach gedämmt werden. Je nach Ausführung und späterer Nutzung können die Kosten für eine Dämmung stark variieren. Die ermittelten Kosten gehen wie im Bestand von einer Nutzung als Lagerraum aus.	11.000,00 €	M	2019				
Die Beleuchtung entspricht energetisch und technisch nicht mehr den Stand der Technik. Im Zuge dieser Sanierung wird aufgrund der Massivbauweise der Schallschutz mit verbessert.	33.000,00 €	M	2019				
Bodenbeläge sind verschlissen und müssen erneuert werden.	38.500,00 €	M	2019				
Errichtung eines Betreuungsraumes in Modulbauweise	85.000,00 €	M			85.000,00 €		
Heizungsanlage sanieren.	33.000,00 €	M	2019				
Die Fassade ist nach dem Stand der Technik in den 60er Jahren ausgeführt. An einer Dämmung der Außenwände geht auf Dauer kein Weg vorbei. Die errechneten Kosten beziehen sich auf ein Wärmedämmverbundsystem. Im Zuge der Fassadensanierung sollten dann auch die restlichen Fenster mit saniert werden.	88.000,00 € <b>288.500,00 €</b>	L					
<b>Konrad-Adenauer-Hauptschule</b>							
<i>Es wurde ein Sanierungskonzept durch das Büro Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.</i>							
<i>Altbau energetisch saniert</i>	2.532.600,00 €	L					
<i>Neubau energetisch saniert</i>	2.670.100,00 €	L					
<i>Altbau brandschutztechnisch saniert</i>	390.000,00 €	L					
<i>Neubau brandschutztechnisch saniert</i>	617.600,00 €	L					
<i>Altbau akustisch/Sonstiges</i>	659.200,00 €	L					
<i>Neubau akustisch/Sonstiges</i>	1.103.200,00 € <b>7.972.700,00 €</b>	L					
Umsetzung eines Farbkonzeptes, Sanierung WC's EG Neubau	20.000,00 €			20.000,00 €			
Sanierung einzelner Fenster (Biologie u. Chemieraum)	21.000,00 €			21.000,00 €			
Sanierung Aula Dach (die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.)	250.000,00 €					120.000,00 €	130.000,00 €
Sanierung Aula Fassade	150.000,00 €						150.000,00 €
Sanierung Aula Fenster	75.000,00 €						75.000,00 €
<b>Die Sanierung Aula kann nur komplett durchgeführt werden.</b>	<b>516.000,00 €</b>						
<b>Hermann-Voss-Realschule</b>							
<i>Es wurde ein Sanierungskonzept durch das Büro Lüttinger erstellt. Wie dieses umgesetzt wird, muss erst noch festgelegt werden.</i>							
<i>Altbau energetisch saniert</i>	567.000,00 €	L					
<i>Neubau energetisch saniert</i>	1.079.000,00 €	L					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
<u>Altbau brandschutztechnisch saniert</u>	255.650,00 €	L					
<u>Neubau brandschutztechnisch saniert</u>	176.000,00 €	L					
<u>Altbau akustisch/Sonstiges</u>	395.000,00 €	L					
<u>Neubau akustisch/Sonstiges</u>	370.000,00 €	L					
	<b>2.842.650,00 €</b>						
Erneuerung Fenster Raum 308 u. 409, Austausch Türen im Verwaltungsbereich	19.000,00 €			19.000,00 €			
Oberbodenerneuerung Raum 204 u. 205	7.000,00 €			7.000,00 €			
Toilettensanierung UG, Fliesen u. Sanitärarbeiten, Trennwände erneuern	29.000,00 €			29.000,00 €			
	<b>55.000,00 €</b>						
<b>EvB Gymnasium</b>							
Im Laufe der Jahre sind immer abschnittsweise Fensteranlagen in den Klassenräumen erneuert worden. Die letzten verbliebenen alten Aluminiumfenster sind nicht mehr bedienbar und sind zum Teil in geschlossener Stellung fixiert worden. Die verbleibenden zu sanierenden Dachflächen des Verwaltungstrakts und Aula sind wegen der schon sehr angegriffenen Oberfläche kurz- bis mittelfristig einzukalkulieren. Neu - Bei einer laufenden Dachsanierung in 2012 wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Kalkulation nicht ausreichend war und das der Blitzschutz sanierungsbedürftig ist. Um einen nachhaltigen Schaden am Parkettboden in der Aula zu verhindern, ist der Boden abzuschleifen und neu zu versiegeln. Sanierung Nebenräume Lehrerzimmer.	391.000,00 €	K	2019				
Erneuerung der Klassenraumtüren.	50.000,00 €	M					
Die Fensteranlagen in den Treppenhäusern haben das gleiche Verfallstadium wie die letzten alten Fenster in den Klassenräumen. Auch hier wurden die Flügel fixiert. Mittelfristig ist auch hier zu handeln.	35.000,00 €	L					
Sanierung des höchsten Daches.	170.000,00 €	K	2018				
Beleuchtung im Flurbereich im BA 1 sind sanierungsbedürftig. Effektivere Lampen und eine Steuerung über Bewegungsmelder wäre wünschenswert und würde nicht unerheblich Energie einsparen. Außer im 2. OG Rückseite BA 1 ist die Beleuchtung in den Klassenräumen zu modernisieren. Im gleichen Zuge sollten Schallschutzdecken mit eingeplant werden.	280.000,00 €	L					
Die energetische Sanierung der Außenfassade ist wegen der architektonischen Gestaltung im Verwaltungs- und Aulabereich und der vorhandenen vorgehangenen Fassade an diesem Gebäude sehr aufwendig. Auch sind viele Flächen mit langlebigem Schiefer verkleidet.	4.750.000,00 €	L					
<b>KINDERGÄRTEN</b>							
<b>Archiv / Kindergarten Neye</b>							
Anbau zusätzlicher Gruppenraum	130.000,00 €	K	2016/2017				
Energetische Sanierung (Dämmung Fassade u. oberste Geschossdecke).	103.000,00 €	L	2022				
	<b>233.000,00 €</b>						
<b>Kindergarten Dohrgaul</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>TURNHALLEN / HALLENBAD / SPORTANLAGEN</b>							
<b>MZH Mühlenberg</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>TH St. Antonius</b>							
Hallenbodensanierung (abschleifen u. neu versiegeln). Ist erfolgt							
Fassadensanierung Giebel	33.000,00 €	M	2021				
<b>Gymnastikhalle EvB</b>							
Die Halle ist Bestandteil des denkmalgeschützten Alten Seminars. Energetische Maßnahmen sind nur im Zusammenhang des gesamten Gebäudes sinnvoll.							

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Sanierung der Beleuchtung	5.500,00 €	L	2017				
<b>TH EvB Gymnasium</b>							
<i>Die Halle wurde im Zuge des Konjunkturpaketes energetisch saniert.</i>							
Die Duschen und Umkleiden waren nicht Bestandteil der Sanierung. Es gibt Probleme mit der Abdichtung. Die gesamte Keramik muss erneuert und Wand und Estrich abgedichtet werden.	80.000,00 €	L	2021				
<b>TH Ohl</b>							
Das Gebäude wurde in 2010 energetisch saniert							
Hallenbodenerneuerung - war nicht Bestandteil der energetischen Sanierung.	46.500,00 €	L	2017				
<b>TH Thier</b>							
Haupteingangstüre aus Holz ist schon sehr angegriffen und sollte durch ein Aluminiumtürelement mit besserem Wärmeschutz ersetzt werden. Die Türe konnte noch einmal repariert werden.	3.900,00 €	L					
Giebelfassaden der Halle und die Hallenwand oberhalb der Umkleiden sind noch ungedämmt und energetisch unzureichend.	24.800,00 €	L					
Die Lichtbänder in der Halle, bestehend aus Kunststoffplatten in Kunststoffrahmen, sind energetisch absolut unzureichend.	13.800,00 €	L					
	42.500,00 €		2022				
<b>TH Hindenburg</b>							
Die Halle wurde von 2008 - 2010 generalsaniert und ist in einem guten Zustand.							
Sanierung Regenentwässerung	11.000,00 €	K					
<b>TH Felderhofer Kamp</b>							
An dem erst 10 Jahre alten Gebäude sind keine größeren Maßnahmen erforderlich							
<b>TH Wipperfeld</b>							
Heizungsanlage sanieren	33.000,00 €	L					
Eine energetische Sanierung der Fassade ist langfristig auch hier sinnvoll.	39.000,00 €	M	2021				
	72.000,00 €						
<b>WLS-Bad</b>							
Planung Außenbecken	15.000,00 €	M					
Abdeckgitter um den Deckenrand erneuern	18.000,00 €	K	2017				
Sanierung der Glas-Beton-Fassade	465.000,00 €	L	2020				
	498.000,00 €						
<b>Umkleide Stadion Mühlenberg</b>							
Dach-/Fassaden- und Fenstersanierung	165.000,00 €	K	2019				
<b>Umkleide Wipperfeld</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>Umkleide Hämmern</b>							
Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	8.300,00 €	M	2017				
<b>Umkleide Ohl</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>VERWALTUNGSGEBÄUDE</b>							
<b>Rathaus</b>							
Abdichtung Eingangsbereich Balustrade - Hier besteht Unfallgefahr, da der Plattenbelag im Eingangsbereich teilweise lose sind und Stolperkanten. Die Abdichtung ist mangelhaft, dadurch Feuchtigkeitsschäden Untersicht Balustrade und auch im Ratskeller dringt Feuchtigkeit ein und läuft an der Wand herunter.	50.000,00 €	M					
Dachsaniierung inkl. Wärmedämmung - Das Dach des Rathauses ist seit langer Zeit saniierungsbedürftig. Es lösen sich immer wieder Schiefer von den marode gewordenen First- und Gratverschalungen. Einzelne Dachziegel müssen immer wieder neu befestigt werden oder aus der Dachrinne geholt werden. Es stellt ein nicht unerhebliches Unfallrisiko dar, da rund um das Rathaus viele Menschen unterwegs sind. Fenster müssen gestrichen, bzw. teilweise ersetzt werden.	600.000,00 €	K					

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
	650.000,00 €		2017/2018				
<b>Altes Stadthaus</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>Kolpinghaus</b>							
Aufgrund hygienischer Gründe und Unfallgefahr müssen diverse Bodenbeläge ausgetauscht werden.	15.000,00 €	K					
Abriss u. Neuaufbau der Wände u. des Fußbodens im EG.	100.000,00 €	M					
	115.000,00 €						
<b>Marktstraße 3</b>							
Der Sockel des Kellers und die Freitreppe sind durch Wasser beschädigt. Um weitere Schäden durch Wasser und Frost am Mauerwerk und dem Treppenkörper zu vermeiden, ist eine Abdichtung des Kellermauerwerks erforderlich. Arbeiten erledigt.							
<b>Altes Seminar</b>							
Die Oberflächen der Parkettböden Ratssaal und Bücherei sind durch die starke Frequentierung stark abgenutzt, wodurch die Versiegelung nicht mehr gegeben ist. Feuchtigkeit dringt bei der Reinigung ein und schädigt das Holz. Im Ratssaal haben sich inzwischen Fugen gebildet und es besteht die Gefahr, dass sich der Boden vom Untergrund löst!	44.000,00 €	K	2018				
Defekter Teppichbelag muss aufgrund von Stolpergefahr mittelfristig erneuert werden.	33.000,00 €	M					
Das nun 100 Jahre alte Dach des denkmalgeschützten Gebäudes ist in einem schlechten Zustand. Es kommt immer häufiger zu Undichtigkeiten durch zerbrochenen oder herausgerutschte Schiefer. Das Material ist aufgrund der langen Zeit sehr brüchig geworden. Die Schieferplatten zerbrechen schon bei kleinsten Belastungen (Schnee, Hagel etc.). Gleichzeitig muss auch eine dem Denkmalschutz gerecht werdende Wärmedämmung des Daches vorgenommen werden und ein neuer Fassadenanstrich sowie ein Anstrich sämtlicher Holzteile eingeplant werden. Der Neubau des benötigte Aufzuges zur Erreichung des Ratsaales muss im Zuge der erforderlichen Arbeiten mit ausgeführt werden. Zur Zeit in Arbeit	2.580.000,00 €	K	2016/2017				
Langfristig ist eine vom EvB getrennte Heizungsanlage sinnvoll. Erledigt durch Neubau Fernwärmeleitung bei EvB	2.657.000,00 €						
<b>Jugendamt/Jugendzentrum</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>FEUERWEHRGEBÄUDE</b>							
<b>FGH Stadtmitte</b>							
Fassadenanstrich - Um den Wert des Gebäudes zu erhalten ist Mittelfristig ein Anstrich der Wärmedämmfassade vorzusehen.	22.000,00 €	M	2018				
<b>FGH Egen</b>							
Die Heizungsanlage Bj. 1992 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	11.000,00 €	M	2018				
<b>FGH Kreuzberg</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>FGH FGH Klaswipper</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>FGH Dohrgau</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
Malerarbeiten an Außenfassade, Putz u. Holzschalung, incl. Gerüststellung	23.000,00 €	M					
<b>FGH Thier</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>FGH Wipperfeld</b>							

Maßnahmen	ca. Kosten	Priorität	Allgemeiner Haushalt	Gute Schule 2017	Gute Schule 2018	Gute Schule 2019	Gute Schule 2020
Aufstockung und Anbau - Durch Neuanschaffung eines neuen Fahrzeugs muss das Gebäude, welches seinerseits nicht DIN-Gerechte gebaut wurde, aufgestockt bzw. angebaut werden. Wird zur Zeit durchgeführt	630.000,00 €						
<b>FGH Hämmern</b>							
Die Heizungsanlage Bj. 1989 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	11.000,00 €	K	2017				
<b>Sonstige Gebäude</b>							
<b>Bahnstraße 7</b>							
Dachsanierung inkl. Wärmedämmung . Arbeiten sind erledigt.							
Die Heizungsanlage Bj. 1991 ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig. Arbeiten erledigt, neue Heizungsanlage eingebaut.							
<b>Friedhofshalle Weststraße</b>							
Dachsanierung der Leichenhalle erforderlich.	55.000,00 €	M	2019				
<b>Friedhofshalle Wipperfeld</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>Klaswipper 3</b>							
Das denkmalgeschützte Gebäude ist seit Jahren ungenutzt. Da eine zweckentsprechende Verwendung nicht in Sicht ist, werden bis auf eine Grundsicherung keine Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.							
<b>Ostlandstraße 30</b>							
Der zwischenzeitlich angedachte Verkauf des Gebäudes scheidet aus, da eine Herausrennung aus dem Grundstück mit aufstehendem Hallenbad und Parkplatz nicht möglich und langfristig nicht sinnvoll ist.							
Mittelfristig ist eine Dachsanierung und eine Fassadensanierung erforderlich.	77.000,00 €	M					
<b>HM-Wohnung Lüdenscheider Str. 48</b>							
Hier sind in den nächsten Jahren keine größeren Maßnahmen erforderlich.							
<b>Dohrgauler Str. 18</b>							
Das seit Jahren leer stehende ehemalige Lehrerwohnhaus an der Grundschule Ohi ist in schlechtem Zustand. Die Heizung funktioniert nicht mehr, die Installation ist größtenteils aus den 60er Jahren, die Fenster sind einfachverglast Holzfenster etc.							
<b>Elisabethstraße 13</b>							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	15.400,00 €	M	2019				
Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.							
<b>Neyehof 5</b>							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	16.500,00 €	M	2019				
<b>Wilhelmshöhe 1 a</b>							
Fassadenanstrich zum Werterhalt - Der Außenputz ist im Laufe der Jahre stark gealtert. Es sandet stark und lässt Feuchtigkeit eindringen. Um Bauschäden zu vermeiden und ein Abtragen des Putzes durch Umwelt-Einflüsse zu vermeiden, ist mindestens ein Anstrich der Fassadenflächen vorzusehen. Die Ausbesserung bereits angegriffener Stellen ist mit einkalkuliert.	16.500,00 €	M					
Die Heizungsanlage ist technisch veraltet. Mittelfristig ist eine Sanierung der Heizungsanlage nötig.	33.000,00 €	M					
	49.500,00 €		2019				



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16.12.2016

Seite 1 von 5

-Elektronische Post-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-46.11

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

RRin Kahle

Telefon 0211 871-2468

Telefax 0211 871-162468

referat34@mik.nrw.de

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Postfach 101879  
44608 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

**Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig wer-

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

den – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

### **1. Einordnung der Kredite**

Mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen dürfen also aus Mitteln des Programms finanziert werden. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung (GO). Dient das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO.

Generell gilt für die Aufnahme der Kredite Folgendes:

- Mit Rücksicht darauf, dass das Land die Kommunen von sämtlichen Zins- und Tilgungsleistungen freistellt, bleiben alle im Rahmen des Programms aufgenommenen Kredite im Sinne des § 86 GO bei etwaigen finanzaufsichtlichen Beschränkungen der investiven Fremdfinanzierungsmöglichkeiten außer Betracht.
- Aus dem gleichen Grund habe ich keine Bedenken gegen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die nicht dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen dienen, soweit sie im Rahmen des Programms bei der NRW.BANK erfolgt.
- Auch Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung sind unter finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich als akzeptabel anzusehen. Der erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung gemäß § 82 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nr. 2 GO dürften daher im Regelfall keine Bedenken entgegenstehen. Im Übrigen bleiben im Rahmen des Programms aufgenommene Kredite bei den in § 82 Absatz 2 GO genannten Höchstbeträgen zur Aufnahme von Investitionskrediten außer Betracht.
- Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 haben die Kommunen die geplante Aufnahme von Krediten aus

dem Programm bei der Festlegung der Kreditemächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Festlegung des Höchstbetrags für die Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO, sofern die Durchführung konsumtiver Maßnahmen geplant ist.

## **2. Hinweise zur Verbuchung von Kreditaufnahme, Schuldendiensthilfe sowie der darauf folgenden Mittelverwendung**

### **a. Kredite zur Finanzierung von investiven Maßnahmen**

- Kredite, die zur Finanzierung von durch Investitionen geprägten Maßnahmen aufgenommen werden, erhöhen mit Auszahlung des Darlehens die Bilanzposition der liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen (Kontenart 692) zu berücksichtigen. Demgegenüber steigen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten (Kontengruppe 32) in Höhe des gewährten Darlehens.
- Die Kommune leistet zur Durchführung der Maßnahmen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) entsprechend der jeweiligen investiven Maßnahmen.
- Im Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehenssumme an die Kommune entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) der Kommune gegenüber dem Land auf vollständige Tilgungs- und ggf. Zinsleistung in Bezug auf das Darlehen, aus dem der Vermögensgegenstand finanziert wurde. Diese ist ebenfalls bilanziell darzustellen und neutralisiert letztlich die Verbindlichkeit in der Bilanz.
- Im Zeitpunkt der Aktivierung des erworbenen bzw. fertiggestellten Vermögensgegenstandes wird ein entsprechender „sonstiger Sonderposten“ (Kontengruppe 23) gebildet, der sich auf den jeweiligen Vermögensgegenstand bezieht. Dieser Sonderposten wird in Anlehnung an § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechend der

jährlichen Abschreibung des Vermögensgegenstandes über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

- Auf die Ergebnisrechnung wirkt sich dies insoweit aus, als einerseits die Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand (Kontengruppe 57) als Aufwand zu buchen und andererseits ein Ertrag aus Auflösung eines sonstigen Sonderpostens (Kontenart 457), der die Auflösung des sonstigen Sonderpostens abbildet, zu buchen ist. Für den Fall, dass die Kommune ein Grundstück aus Mitteln des Programms erwirbt, ist ebenfalls ein Sonderposten zu bilden. Die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens scheidet allerdings mangels entstehender Abschreibungen aus. Im Übrigen ist die skizzierte Vorgehensweise jedoch entsprechend anzuwenden.
- Die NRW.BANK teilt jeder Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs zum 31.12. eines Jahres die Höhe der Tilgungs- und ggf. Zinsleistung des Landes mit. Die Kommune reduziert sowohl die gegenüber dem Land bestehende Forderung als auch die gegenüber der NRW.BANK bestehende Verbindlichkeit in der Bilanz entsprechend der Tilgungsleistung des Landes.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

#### **b. Liquiditätskredite zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen**

- Nimmt die Kommune einen Kredit zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen im Rahmen des Programms auf, steigen mit Auszahlung der Mittel die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 33) und zugleich die liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kontenart 693) zu berücksichtigen.

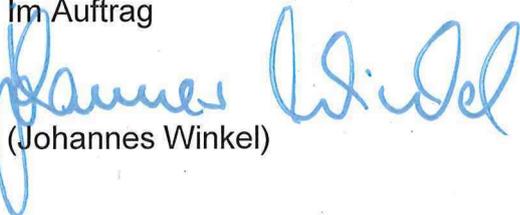
- Da mit dem Kredit Modernisierungen und Sanierungen in der Schulinfrastruktur, die konsumtiver Art sind, finanziert werden, betreffen entsprechende Auszahlungen die laufende Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 72) und in der Ergebnisrechnung den Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52).
- Sobald die Kommune konsumtive Maßnahmen durchführt und Aufwendungen hierfür verbucht, entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) gegenüber dem Land in Höhe des für die konsumtiven Maßnahmen gewährten Darlehens. Dieser Forderung steht ein Ertrag aus Transferleistungen durch die Schuldendiensthilfe (Kontenart 423) in gleicher Höhe gegenüber. Auch hier erfolgt eine jährliche Reduzierung der Forderung wie auch der Verbindlichkeit, nachdem die NRW.BANK der Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs die vom Land geleisteten Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen mitgeteilt hat.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

Generell gilt:

Im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan ist die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms Gute Schule 2020 - unabhängig von der Art des Kredites - zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

Ich bitte Sie, die Aufsichtsbehörden und die Kommunen Ihres Bezirks auf die Regelungen dieses Runderlasses hinzuweisen.

Im Auftrag



(Johannes Winkel)

## Merkblatt

# NRW.BANK.Gute Schule 2020

Gemeinschaftsaktion der NRW.BANK und des Landes Nordrhein-Westfalen

## Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen

Ziel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ ist, die Modernisierung des Bildungsstandortes Nordrhein-Westfalen weiter voranzutreiben. Den Kommunen in Nordrhein-Westfalen soll eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

### 1. Antragsteller

– Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände (Kommunen) in Nordrhein-Westfalen

Den Antragstellern werden Kreditkontingente, die sich aus dem „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)“ ergeben, zur Verfügung gestellt.

### 2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulportanlagen in Nordrhein-Westfalen finanziert. Ziel des Programms ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu zählen

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter (z. B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben.

Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen. Für Investitionen in Volkshochschulen kann das Förderprogramm „NRW.BANK.Moderne Schule“ genutzt werden.

### 3. Umfang der Förderung

Die Darlehen werden in Abhängigkeit der zugewiesenen Kontingente, die sich aus dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen ergeben, zugesagt.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Liegt der Finanzierungsbedarf über den zugesagten Kontingenten, können unter Berücksichtigung der programmspezifischen Voraussetzungen gegebenenfalls weitere Finanzierungsmittel über das Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ oder „NRW.BANK.Kommunal Invest Plus“ beantragt werden.

### 4. Darlehensbedingungen

Laufzeit:

Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr.

Zinssatz:

Die Zinsbindung beträgt 20 Jahre.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarkrenditen und wird täglich angepasst.

Der indikative Zinssatz ist im Internet unter [www.nrwbank.de/konditionen](http://www.nrwbank.de/konditionen) abrufbar.

Für das Darlehen kommt der am Tag der Antragstellung geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern die NRW.BANK das Konditionenangebot des Antragstellers innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei der NRW.BANK angenommen hat. Die verbindliche Annahme der NRW.BANK erfolgt nach Antragsprüfung durch eine schnellstmögliche Darlehenszusage sowie einem Auszahlungsavis, in dem die Kondition fixiert wird. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt jeweils am 15. des auf die Darlehenszusage folgenden Monats, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der vorgenannte Programmzinssatz enthält eine Zinsverbilligung durch die NRW.BANK.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die Europäische Investitionsbank (EIB), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) oder die Entwicklungsbank des Europarates (CEB) refinanziert.

**Tilgung:**

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Außerplanmäßige Tilgungen sind ausgeschlossen.

Auszahlung: 100%

**Bereitstellungsprovision:**

Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

**5. Besicherung**

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen Voraussetzungen gebunden.

**6. Antrags-/Zusageverfahren**

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt. Zusammen mit dem Antragsformular reicht der Antragsteller der NRW.BANK ein Konditionenangebot ein. An dieses Konditionenangebot ist der Antragsteller maximal 6 Wochen ab Eingang bei der NRW.BANK gebunden. Nach erfolgter Darlehenszusage wird der Darlehensbetrag automatisch am 15. des auf die Zusage folgenden Monats in einer Summe an den Antragsteller ausgezahlt, sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Antragsteller wird mit der Darlehenszusage dazu verpflichtet, im Rahmen der Fördermaßnahme in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Fördermaßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und Mitteln der NRW.BANK finanziert wurde. Nähere Informationen hierzu sind unter [www.nrwbank.de/guteschule](http://www.nrwbank.de/guteschule) veröffentlicht.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus. Bei Antragstellung ist zu bestätigen, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen) vorliegen. Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem Antragsteller gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung ist der Verwendungsnachweis der NRW.BANK einzureichen. Zeitgleich mit Einreichung des Verwendungsnachweises muss die Kommune bestätigen, dass der Beschluss des Rats, des Kreistags beziehungsweise der Landschaftsversammlung über ein Konzept zur Verwendungsplanung der im Rahmen dieses Programms eingeräumten Kreditkontingente gemäß § 1 Absatz 2 des Schuldendiensthilfegesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Die Zweckbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Antragstellung ist bis Anfang November 2020 möglich; der letzte Auszahlungstermin ist voraussichtlich der 15. Dezember 2020.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

**Informationen erhalten Sie bei der**

NRW.BANK  
Kavalleriestraße 22  
40213 Düsseldorf

NRW.BANK  
Friedrichstraße 1  
48145 Münster

Telefon:  
E-Mail:  
Internet:

+ 49 211 91741-4600  
[info@nrwbank.de](mailto:info@nrwbank.de)  
[www.nrwbank.de/guteschule](http://www.nrwbank.de/guteschule)

**Gefördert durch:**

---

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen





## **Neues Förderprogramm für Kommunen: NRW.BANK.Gute Schule 2020**

Die NRW.BANK wird zum 01.01.2017 gemeinsam mit dem Land NRW ein neues Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ einführen. Damit soll den Kommunen in Nordrhein-Westfalen eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Für dieses Programm ist ein Gesamtkreditkontingent von zwei Milliarden Euro, das in vier Tranchen zu je 500 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2020 abgerufen werden kann, vorgesehen.

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen ([Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen](#)) wird das Land für die bei der NRW.BANK aufgenommenen Kredite die Tilgung sowie ggf. anfallende Zinszahlungen der Kommunen für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ übernehmen.

Die NRW.BANK möchte mit den nachfolgenden Vorabinformationen zum Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ dem schon vor Start des Programms bestehenden Informationsbedarf seitens der Kommunen nachkommen.

Die nachfolgenden Hinweise sind als eine Bündelung der bei der NRW.BANK eingegangenen Fragestellungen zu verstehen. Die Antworten wurden auf Basis des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erstellt und dienen der ersten Orientierung der interessierten Kommunen. Die Inhalte wurden mit banküblicher Sorgfalt erstellt und können jedoch zukünftig ergänzt, geändert oder gelöscht werden.

### **Schuldendienst:**

**1. *Fallen für die Kommune Zinsen an?***

Nein, das Darlehen ist für die Kommune zinsfrei.

**2. *Ist das Darlehen nach 20 Jahren vollständig getilgt?***

Das Darlehen wird über die Laufzeit von 20 Jahren (76 Raten) vollständig getilgt, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist. Die Tilgung übernimmt das Land.

### **Antragstellung und einzureichende Unterlagen:**

**3. *Ab wann ist die Antragstellung möglich?***

Anträge können ab dem 02.01.2017 gestellt werden.

**4. *Kann ein Kreis sein Kontingent an eine Kommune im Kreis weiterreichen?***

Eine Weiterreichung ist rechtlich nicht möglich.

**5. *Ist die Weiterreichung an eine städtische Tochtergesellschaft möglich?***

Eine Weiterreichung an städtische Gesellschaft/ Beteiligung ist unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich.

**6. Ist die Weiterreichung an Schulzweckverbände möglich?**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen. Grundsätzlich ist die Weiterreichung an einen Schulzweckverband unter Berücksichtigung der Regelungen des Krediterlasses des MIK NRW vom 16.12.2014 und des Erlasses vom MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit Gute Schule 2020 möglich. Darlehensnehmer bleibt aber weiterhin die Kommune.

**7. Können auch Eigenbetriebe einen Antrag stellen?**

Rechtlich unselbstständige kommunale Eigenbetriebe können einen Antrag stellen, die Zusage der NRW.BANK ginge dann aber an die Kommune, d. h. die Kommune ist Vertragspartner. Rechtlich selbstständige Kommunalunternehmen sind nicht antragsberechtigt.

**8. Wieviel Zeit wird für die Bearbeitung der Kreditanträge bis zur Zusage benötigt?**

Wenn alle erforderlichen Unterlagen (s. Merkblatt) vorliegen, kann die Zusage umgehend erfolgen. Die Auszahlung erfolgt am 15. Kalendertag des Folgemonats – sofern der 15. kein Bankarbeitstag ist, am darauffolgenden Bankarbeitstag.

**9. Müssen die Anträge projektbezogen erfolgen?**

Nein, ein Sammelantrag für verschiedene Projekte ist möglich.

**10. Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?**

Ja, eine Kombination ist möglich, sofern eine Überfinanzierung ausgeschlossen ist.

**11. Können bestehende / laufende Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen noch über das Programm finanziert werden?**

Ja, auch Aufwendungen aus bestehenden Vorhaben sind förderfähig, soweit die zu finanzierenden Aufwendungen nach Programmstart entstanden sind. Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind ebenfalls aus dem Programm förderfähig. Die Rückstellungen für diese Maßnahmen müssen im Gegenzug aufgelöst werden.

**12. Können für den Haushalt 2017 geplante Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen, auch über das Programm finanziert werden?**

Ja, auch Aufwendungen für bereits geplante Vorhaben sind förderfähig, soweit noch keine anderweitige Finanzierung (Kredit) festgelegt wurde.

**13. Bedarf die Inanspruchnahme der Kreditkontingente einer vorherigen Genehmigung der kommunalen Haushalte oder ist ein Antrag bei der NRW.BANK vorab möglich?**

Bei bereits in Kraft getretenem Haushalt soll von der Kommune bestätigt werden, dass die Kreditermächtigung für das relevante Jahr vorliegt. Bei nicht veröffentlichtem Haushalt soll bestätigt werden, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme der Kommunalaufsicht für das relevante Jahr mitgeteilt und diese genehmigt ist. Näheres hierzu regelt der Erlass des MIK NRW zum haushaltsrechtlichen Umgang mit dem Programm.

## Förderfähigkeit:

### **14. Können auch Schulsportanlagen unabhängig von ihrem Standort gefördert werden, wenn diese überwiegend der Schulnutzung dienen?**

Nein. Es können lediglich Ausgaben für räumlich zugehörige Schulsportanlagen gefördert werden. Schwimmbäder, die sich nicht auf dem Schulgelände befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **15. Können auch Planungskosten über das Programm finanziert werden? Können dabei auch Dienstleistungen zur Vorbereitung investiver Maßnahmen gefördert werden (z.B. Abbruch- und Entsorgungsdienstleistungen)?**

Ja, auch Planungskosten können innerhalb der vorgegebenen Kontingente gefördert werden. Kosten für vorbereitende Dienstleistungen sind förderfähig, sofern sie für die spätere Umsetzung der Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme notwendig sind. Personalausgaben und Ausgaben für die Durchführung des Vergabeverfahrens sind nicht förderfähig.

### **16. Sind Personalausgaben für die Begleitung und Überwachung der Vorhaben förderfähig (z.B. Personal im Bauamt)?**

Es können ausschließlich Personalkapazitäten Dritter gefördert werden (z.B. Architekten), sofern hierfür eine Rechnung der Zahlung zu Grunde liegt. Eigenes Personal kann über das Programm nicht gefördert werden. Dies gilt auch für Personal von Tochtergesellschaften und Eigenbetrieben.

### **17. Welche Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen sind förderfähig?**

Grundsätzlich sind alle Ausgaben für Investitionsgüter förderfähig, solange es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt und diese Investitionsgüter die Umsetzung der Digitalisierungskonzeption der Schule unterstützen.

### **18. Wie bzw. ab welcher Grenze wird der Breitbandzugang für Schulen gefördert? Können auch Ausgaben für Richtfunkanlagen gefördert werden?**

Ausgaben für den Breitbandzugang können von der Grundstücksgrenze zum Gebäude und für die Vernetzung innerhalb der Schule gefördert werden. Die Kosten für Tiefbauarbeiten können dabei berücksichtigt werden. Ausgaben für Richtfunkanlagen sind ebenfalls förderfähig, sofern diese ausschließlich für die geförderte Schule genutzt werden.

### **19. Ist die Vorlage eines Breitbandkonzeptes auch dann notwendig, wenn Kommunen bereits über leistungsfähige Breitbandanschlüsse an allen Schulen verfügen bzw. die Schuldendiensthilfen ausschließlich für andere nicht-digitale Zwecke in Anspruch genommen werden?**

Die Kommune muss in einem Konzept systematisch darlegen, wie sie ihre Schulen technisch auf die Anforderungen der Digitalisierung vorbereitet und welche Investitionen und Anschaffungen dafür als erforderlich angesehen werden. Die entsprechende Vertretungskörperschaft ist über ein solches Konzept zu informieren. Das Konzept ist unabhängig davon erforderlich, welche Zwecke mit den Krediten finanziert werden.

Kommunen, die auf eine kommunalübergreifende Planung angewiesen sind oder bei denen eine kommunalübergreifende Planung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit angebracht erscheint, können interkommunale / kreisweite Breitbandkonzepte erstellen. Für Fragen zur digitalen Infrastruktur von Schulen steht die Medienberatung NRW (Frau Birgit Giering) gerne unter der Telefonnummer 0251 5914637 unter per E-Mail unter [giering@medienberatung.nrw.de](mailto:giering@medienberatung.nrw.de) zur Verfügung.

**20. Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter? Zählt auch bei der Bestellung größerer Mengen immer der Einzelpreis?**

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Gegenstände des Anlagevermögens, die bis zu einem Betrag von 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) sofort abgeschrieben (bzw. in einen Sammelposten aufgenommen) werden können. Werden Investitionsgüter durch die Kommune als einzelne Wirtschaftsgüter betrachtet und entsprechend sofort abgeschrieben (Behandlung als geringwertiges Wirtschaftsgut) sind diese nicht förderfähig. Werden die Investitionsgüter aufgrund ihrer steuerlichen Betrachtung ins Anlagevermögen (z.B. durch Bildung eines Festwertes) aufgenommen und entsprechend über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben, gelten diese auch in Bezug auf das Programm „NRW.BANK.Gute Schule“ nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut. Die Kommune muss im Einzelfall eine bilanzielle Betrachtung der Investitionsgüter vornehmen.

**21. Sind Investitionen mit einer geringeren Lebensdauer als 20 Jahren förderfähig? Gibt es eine Verpflichtung zur Reinvestition? Wie lange besteht die Zweckbindung?**

Die Zweckbindungsfrist entspricht grundsätzlich der Kreditlaufzeit. Es sind aber auch Auszahlungen für Investitionsgüter des Anlagevermögens förderfähig, die eine geringere Nutzungsdauer aufweisen als 20 Jahre. In diesem Fall sind die aus den Kreditmitteln finanzierten Wirtschaftsgüter für die Zeit ihrer Nutzungsdauer vorzuhalten. Eine Verpflichtung zur Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer besteht nicht.

**22. Ist die Anmietung von Containern zur kurzfristigen Ausweitung des Raumangebotes an Schulen (z.B. Thema Flüchtlinge) ebenfalls förderfähig?**

Nein, Ausgaben für Miete und Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs) sind nicht förderfähig.

**23. Existiert eine Quotierung für bauliche Investitionen und digitale Infrastrukturen?**

Nein. Es gibt keine Rahmenvorgaben, welcher Anteil der Kreditkontingente auf bauliche Investitionen oder digitale Infrastrukturen entfallen soll. Die Aufteilung der Kontingente obliegt der Kommune.

**Kreditkontingente/Verwendungsnachweis:**

**24. Wie muss das verpflichtende Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente aussehen?**

Diese Frage wird im Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Die Priorisierung muss zum geplanten Einsatz der Kontingente vom Rat verabschiedet worden sein. Die Bestätigung des Beschlusses muss mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen existieren keine konkreten Formvorschriften. Die genaue Ausgestaltung ist mit dem Vertretungsorgan abzustimmen. Das Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente kann für die jährlichen Kontingente jährlich angepasst werden, z.B. im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

**25. Ist eine Abweichung von den geplanten jährlichen Kreditkontingenten möglich? Können Kontingente vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 übertragen werden? Wann müssen die Maßnahmen abgeschlossen sein?**

Eine Abweichung von den jährlichen Kreditkontingenten ist nur insofern möglich, als dass nicht genutzte Mittel einer Kommune im jeweiligen Folgejahr für sie noch verfügbar sind. Werden die Mittel dann nicht abgerufen, verfallen diese. Eine Übertragung der Kontingente auf das Jahr 2021 ist ausgeschlossen. Die letzte Auszahlung erfolgt im Jahr 2020. Da die Verwendung der Mittel erst 30 Monate nach Auszahlung nachgewiesen werden muss, ist eine Verwendung der Kreditmittel auch über das Jahr 2020 hinaus

möglich. Die entsprechende Verwendung ist mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

**26. Darf eine Kommune eine Investitionsmaßnahme, die z.B. 2017 durchgeführt wird und deren Umfang ihr Kreditkontingent für 2017 übersteigt, über Liquiditätskredite zwischenfinanzieren und den Liquiditätskredit dann durch Mittel aus den Kreditkontingenten der Jahre 2018 bis 2020 ablösen?**

Prinzipiell ist dieses Vorgehen möglich. Die Investitionsmaßnahme muss allerdings in dem zu beschließenden Konzept dargestellt sein und es dürfen keine sonstigen – z.B. haushaltsrechtlichen – Belange entgegenstehen.

**27. Was passiert, wenn Maßnahmen sich gegenüber der Planung verteuert oder vergünstigt haben? Ist eine Aufstockung des Darlehens möglich, bzw. können weitere Maßnahmen zur Nutzung des Kontingents hinzugefügt werden?**

Die Darlehen werden im Rahmen der jährlichen Kreditkontingente verplant, bewilligt und ausgezahlt. Verteuerungen können mitfinanziert werden, sofern die Höhe der Kontingente dadurch nicht überstiegen wird. Die Kontingente selbst können nicht aufgestockt werden. Sind Vergünstigungen zu verzeichnen, können diese Mittel für andere Maßnahmen im Rahmen des Verwendungszwecks genutzt werden. Die Verausgabung der Mittel muss innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung des Darlehens erfolgen.

**28. Welcher Nachweis ist für die Verwendung erforderlich? Wann müssen die Nachweise erbracht werden?**

Spätestens 30 Monate nach Auszahlung des Darlehens ist der Verwendungsnachweis (Vordruck im Internet) einzureichen. Die Belege, die die Maßnahme betreffen (Rechnungen, etc.) sind nicht mit einzureichen. Diese Unterlagen sind aber für eine ggf. später stattfindende Prüfung (z.B. durch den Landesrechnungshof) aufzubewahren.

**Sonstiges**

**29. Wie werden die Mittel im kommunalen Haushalt verbucht? Inwieweit sind die in Anspruch genommenen Kreditkontingente konsumtiv oder investiv? Welche Folgewirkungen ergeben sich hieraus für die kommunale Ergebnisrechnung?**

Diese Fragen werden im Erlass „Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt“ des MIK geregelt.



III - Finanzservice

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.02.2017	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Über die schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf 2017 wird wie folgt beschlossen:
  - a) .....
  - b) .....
  - c) .....
  - d) .....
  - e) .....
  - f) .....
  
2. Den vom Unterausschuss Personal am 24. Januar 2017 empfohlenen Änderungen des Stellenplanes 2017 gegenüber dem eingebrachten Entwurf wird zugestimmt.
  
3. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u.a. Fortschreibung 2017 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020) wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 2., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegendem Veränderungsnachweis beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2017 in der Ratssitzung am 07. Februar 2017 ergeben.

### **Demografische Auswirkungen:**

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

### **Begründung:**

In der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am 07. Februar 2017 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02. Januar 2017 bis 20. Januar 2017 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW).

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 13. Dezember 2016 bis zur Beschlussfassung am 07. Februar 2017 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem Stand 13. Januar 2017 beigefügt und wird zur Ratssitzung am 07. Februar 2017 in aktualisierter Form erneut vorgelegt.

Das gilt auch für die innerhalb der Offenlage des Haushaltsentwurfs eingereichten Einwendungen aus der Bürgerschaft.

### **Anlage:**

Veränderungsnachweis 2017

**Veränderungsnachweis Haushaltsplan 2017 (Änderungen am Haushaltsentwurf nach Einbringung am 13.12.2016)** Stand: 16.01.2017

PSP / KST	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsplanentwurf				Veränderte Haushaltsansätze				Begründung
				2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	
<b>ERGEBNISPLAN</b>												
610000	Stadtplanung	5012-5032	Personalkosten	367.159	370.832	374.540	317.685	341.339	370.551	374.256	343.047	Klimamanager 3 Jahre; ab 06/2017-06/2020 ( Siehe PSP 1.09.01.01)
500000	Sozialamt	5011-5032	Personalkosten	341.531	344.946	327.408	330.683	359.863	363.461	367.095	370.764	Aufteilung der Leitungsfunktion für das Sozial- und Ordnungsamt auf 2 Leitungsstellen. Dazu neue Stelle im Sozialamt mit A12 ab Oktober /2017
511001	Jugendhilfe	5011-5032	Personalkosten	775.022	782.771	702.700	709.727	780.486	788.292	796.174	804.137	Ausbildung Duales Studium Soziale Arbeit/ Anfang zum WS 2017/18
514101	KiGa Dohrgaul	5012-5032	Personalkosten	403.938	407.979	412.058	416.178	406.886	410.955	415.064	419.215	Höhergruppierung der Leitungen aufgrund höherer durchschnittlicher Belegungszahlen
514300	KiGga Neye Spatzen	5012-5032	Personalkosten	165.032	166.683	168.349	170.032	221.828	224.046	226.287	228.549	1.Höhergruppierung der Leitungen aufgrund höherer durchschnittlicher Belegungszahlen 2.Eingliederungshelfer für andauernde Betreuung eines einzelnen Kindes (100 %ige Kostenerstattung) 3.Erhöhung Stundenanteil um 0,321 für eine Stelle
900000	Bürgermeister	5011-5032	Personalkosten	217.181	219.352	221.545	223.762	246.772	249.241	251.733	254.250	0,5 Stelle für Öffentlichkeitsarbeit
1.04.04.01	Gemeinsames Archiv	529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	5.000	5.000	5.000	5.000	93.000	5.000	5.000	5.000	Aktenreinigung: 615 lfm Akten/Unterlagen
1.09.01.01	Stadt- und Raumplanung	442100	Erstattungen Bund	0	0	0	0	-30.041	-52.014	-52.534	-22.108	Förderung Klimamanager ( siehe KST 610000)
		442800	Erstattungen private Unternehmen	-18.000	-18.000	-18.000	-18.000	-43.000	-18.000	-18.000	-18.000	Kostenbeteiligung Dritter Überplanung Bahnhofsbereich
		529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	46.800	46.800	46.800	46.800	171.800	46.800	46.800	46.800	Planungskosten für Zentralen Omnibusbahnhof und Überplanung Bahnhofsbereich
1.06.01.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	533400	Jugendhilfe an natürliche Personen aE.	350.000	350.000	350.000	350.000	390.000	390.000	390.000	390.000	Kooperationsvertrag Tagesmutternetz Oberberg e.V. (Fachberatung in der Kindertagespflege) 40.000 € p.a.
1.16.01.01	Steuern und Zuweisungen	402100	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-10.070.000	-10.574.000	-11.092.000	-11.647.000	-10.314.000	-10.830.000	-11.361.000	-11.929.000	Anpassung an das Ergebnis 2016
		411100	Schlüsselzuweisungen	0	0	0	180.022	0	0	0	0	Auswirkung höherer Einkommensteuer (Zeile zuvor!)
		535100	Allgemeine Zuweisungen	388.982	0	0	0	389.025	0	0	0	Änderung "Kommunalsoli" lt. endg. Festsetzung GFG 2017
1.16.01.02	Sonstige allg. Finanzwirtschaft	537210	Kreisumlage	12.434.011	11.686.752	11.880.988	12.199.232	12.434.011	11.841.615	11.981.803	12.228.204	lt. Beschluss Kreistag vom 08.12.2016
Summe				<b>5.406.656</b>	<b>3.789.115</b>	<b>3.379.388</b>	<b>3.284.121</b>	<b>5.447.969</b>	<b>3.789.947</b>	<b>3.422.678</b>	<b>3.120.858</b>	
<b>Veränderungen im Ergebnisplan</b>				<b>41.313</b>	<b>832</b>	<b>43.290</b>	<b>-163.263</b>					

# Veränderungsnachweis Haushaltsplan 2017 (Änderungen am Haushaltsentwurf nach Einbringung am 13.12.2016)

Stand: 16.01.2017

PSP / KST	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsplanentwurf				Veränderte Haushaltsansätze				Begründung
				2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020	
<b>FINANZPLAN</b>												
5.000.010	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	782600	Erwerb bew. AV > 410,-€	15.000	15.000	15.000	15.000	35.000	15.000	15.000	15.000	Mikrofonanlage/Rathaus. Erhöhung des Ansatzes für 2017 um 20 T€.
5100216	LF Egen	782600	Erwerb bew. AV > 410,-€	0	0	0	280.000	0	280.000	0	0	Neuanschaffung des Fahrzeuges bereits in 2018, da altes Fahrzeug an das Sozialamt geht.
5.000.087	Ingenieurbauwerke	783120	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau	415.000	150.000	37.500	125.000	415.000	150.000	37.500	100.000	Herabsetzung des fortlaufenden Ansatzes für Instand zu setzende Brücken in 2020 auf 100 T€.
5000112	Anschaffung neuer Dienstwagen (Fahrzeug Sozialamt)	782600	Erwerb bew. AV > 410,-€	15.000	0	0	0	0	0	0	0	Neuanschaffung entfällt, da das alte LF Egen vom Sozialamt übernommen wird.
5000095	Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen	782200	Erwerb von unbebauten Grundstücken	0	0	0	0	1.000.000	650.000	650.000	0	Grunderwerb Gewerbeflächen Klingsiepen
5.100.111	Schul- und Bildungspauschale	681200	Investitionszuweisungen Land	-343.554	-328.569	-100.740	-321.773	-343.534	-328.569	-100.740	-321.773	Endg. Festsetzung lt. GFG 2017 (Anpassung des investiven Anteils)
5100201	Ausbau Kaiserstraße	783120	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau	0	0	0	255.000	0	0	0	540.000	Verlängerung der Ausbaubereiche
5100201	Ausbau Am Hammerwerk	783120	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau	0	0	0	50.000	0	0	0	70.000	Verlängerung der Ausbaubereiche
5100254	Ausbau Bahnstraße	783120	Abwicklung Baumaßnahmen Tiefbau	0	0	0	615.000	0	0	0	750.000	Verlängerung der Ausbaubereiche
5000087	Einrichtungsgegenstände Friedhof	782600	Erwerb bew. AV > 410,-€	4.500	4.500	4.500	4.500	54.500	4.500	4.500	4.500	Erneuerung der Sarghebeanlage am Westfriedhof in 2017
5xxxxx	Gute Schule 2020	681200	Investitionszuweisungen Land	0	0	0	0	-348.226	-348.226	-348.226	-348.226	Landeszuweisungen für <b>Gute Schule 2020 (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)</b>
5xxxxx	GS St. Nikolaus	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	185.000	0	0	0	<b>Gute Schule 2020:</b> Fassadensanierung (Wärmedämmverbundsystem), Fenstererneuerung, etc. (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	GS Albert-Schweitzer	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	100.000	240.000	240.000	0	<b>Gute Schule 2020:</b> Errichtung von 2 OGS Räumen als Anbau (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	GS Kreuzberg	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	0	0	95.000	0	<b>Gute Schule 2020:</b> Energetische Sanierung ( Dämmung, Fassade, oberste Geschossdecke), Erneuerung Heizungsanlage, Sanierung Elektroinstallation und Beleuchtung Altbau. (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	GS Wipperfeld	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	0	85.000	0	0	<b>Gute Schule 2020:</b> Errichtung Betreuungsraum in Modulbauweise (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	Konrad-Adenauer-Hauptschule	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	41.000	0	120.000	355.000	<b>Gute Schule 2020:</b> Farbkonzept, Fenstersanierung, Sanierung Aula (Dach, Fassade, Fenster) (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	Hermann-Voss-Realschule	783130	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	55.000	0	0	0	<b>Gute Schule 2020:</b> Erneuerung Fenster, Austausch Türen, Bodenenerneuerung, Fliesen und Sanitärarbeiten (siehe auch Vorlage TOP 1.6.2 HFA 24.01.2017)
5xxxxx	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	783110	Abwicklung Baumaßnahmen Hochbau	0	0	0	0	200.000	800.000	0	0	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes und Durchführung von Sofortmaßnahmen in 2017/ Vollständige Umsetzung in 2018
			Summe	105.946	-159.069	-43.740	1.022.727	1.393.740	1.547.705	713.034	1.164.501	
<b>Veränderungen im Finanzplan</b>				<b>1.287.794</b>	<b>1.706.774</b>	<b>669.294</b>	<b>141.774</b>					



I - Sport, Kultur, Touristik

**Ergebnisse der Umfrage für die Stadtbibliotheken Hückeswagen und Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Kenntnisnahme

Im vergangenen Jahr wurde in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. November 2016 eine Online-Befragung im Rahmen einer möglichen Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Stadtbibliotheken Hückeswagen und Wipperfürth von der Firma Kalt Marketing Consulting durchgeführt.

Im Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur am 16.11.2016 wurde entsprechend berichtet (M/2016/846).

Die Ergebnisse liegen nunmehr vor. Da der nächste Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur erst am 29.03.2017 stattfindet und die Schloss-Stadt Hückeswagen die Ergebnisse bereits am 26.01.2017 ihrem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorstellt, wird Frau Kalt von der Kalt Marketing Consulting die Ergebnisse in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses präsentieren. Die Mitglieder des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur werden zum heutigen Haupt- und Finanzausschuss eingeladen. Das Thema wird im Weiteren dann im entsprechenden Ausschuss weiterbehandelt.



BM - Büro des Bürgermeisters

### Änderung der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.01.2017	Kenntnisnahme

Durch das am 09.11.2016 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung war eine Änderung der Gemeindeordnung verbunden, die in Verbindung mit der nachfolgenden Änderung der Entschädigungsverordnung zu Neuregelungen bei den zu zahlenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder geführt hat.

Keine Auswirkungen haben diese Neuregelungen in Wipperfürth auf die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an die **stellvertretenden Bürgermeister** sowie an die **Fraktionsvorsitzenden**.

Zwei Änderungen ergeben sich hinsichtlich der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an **stellvertretende Fraktionsvorsitzende**:

- Die Mindestgrößen, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, sind mit Wirkung vom 29.11.2016 von bisher 10, 20 bzw. 30 Mitgliedern auf 8, 16 und 24 Mitglieder herabgesenkt worden. Auf die Hansestadt Wipperfürth bezogen bedeutet dies, dass ab diesem Zeitpunkt
  - bei der CDU-Fraktion für zwei Stellvertreter ein Anspruch besteht (bisher für einen)
  - bei der SPD-Fraktion für einen Stellvertreter ein Anspruch besteht (bisher keiner).
- Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten mit Wirkung ab 01.01.2017 den 1,5-fachen Satz in Höhe von 435,30 Euro (vorher 1-facher Satz in Höhe von 290,20 Euro) des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

**Ausschussvorsitzende** mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (und - weil der Vorsitz vom Bürgermeister gestellt ist - des Wahlausschusses und des Hauptausschusses) erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (= 290,20 Euro). § 46 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 GO NRW eröffnet allerdings die Möglichkeit, dass einzelne Ausschüsse durch die Hauptsatzung ausgenommen werden können.

Soweit der Rat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, steht diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro den Vorsitzenden folgender Ausschüsse zu:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- Ausschuss für Schule und Soziales,
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur,
- Bauausschuss,
- Jugendhilfeausschuss.

Entscheidet sich der Rat dafür, einzelne Ausschüsse von der gesetzlichen Regelung auszunehmen, so müssen sie in der Hauptsatzung explizit aufgezählt werden.

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die verschiedenen Funktionen, wie sie sich aus der Größenklasse und der Zusammensetzung des Wipperfürther Stadtrates ergibt, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen, wobei die Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende enthalten ist.

**Weitere Veränderungen** gibt es mit Wirkung vom 01.01.2017 durch die geänderte Entschädigungsverordnung zum Verdienstausfall: Die bisherige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung des Regelstundensatzes und eigener Obergrenzen in der Hauptsatzung ist weggefallen.

Der Regelstundensatz beträgt seitdem gemäß § 3a der Entschädigungsverordnung 8,84 Euro, der Höchstbetrag je Stunde 80,00 Euro. Die bisherigen niedrigeren Sätze in § 10 der städtischen Hauptsatzung (Regelstundensatz 8,00 Euro bzw. Höchstbetrag (18,00 Euro/Stunde bzw. 72 Euro je Sitzungstag) sind unwirksam. Der Regelstundensatz gemäß Entschädigungsverordnung (8,84 Euro/Stunde) kann aber durch Beschluss des Rates und entsprechender Regelung in der Hauptsatzung angehoben werden.

Aufgrund des Regelungsbedarfs nach dem beschriebenen Wegfall der bisherigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung des Regelstundensatzes und eigener Obergrenzen in der Hauptsatzung steht eine entsprechende redaktionelle Anpassung an, die für eine der nächsten Ratssitzungen, spätestens die am 25.04.2017 nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss am 14.03.2017, vorbereitet wird. In diesem Rahmen wäre dann die Möglichkeit gegeben, Ausschüsse von der Aufwandsentschädigung für deren Vorsitzende auszunehmen.

Die Änderung der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die stellvertretenden Bürgermeister und der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden durch die Gemeindeordnung bzw. die Entschädigungsverordnung ist durch die einzelnen Kommunen nicht beeinflussbar.

### **Anlage**

Übersicht über zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Zusätzliche Aufwandsentschädigung nach GO-Änderung bzw. EntschVO-Änderung

Zeile	Funktion	Fraktion		bis 31.12.2016		ab 01.01.2017	
				Faktor	Betrag	Faktor	Betrag
1	1. stellv. Bürgermeister	CDU	unverändert	3	870,60 €	3	870,60 €
2	2. stellv. Bürgermeister	SPD		1,5	435,30 €	1,5	435,30 €
3	3. stellv. Bürgermeister	CDU		1,5	435,30 €	1,5	435,30 €
4	Fraktionsvorsitzender	CDU		3	870,60 €	3	870,60 €
5	Fraktionsvorsitzender	SPD		2	580,40 €	2	580,40 €
6	Fraktionsvorsitzender	UWG		2	580,40 €	2	580,40 €
7	Fraktionsvorsitzender	GRÜNE		2	580,40 €	2	580,40 €
8	Stellv. Fraktionsvorsitzender (1)	CDU		1	290,20 €	1,5	435,30 €
9	Stellv. Fraktionsvorsitzender	SPD	erstmalig ab 29.11.2016	1	290,20 €	1,5	435,30 €
10	Stellv. Fraktionsvorsitzender (2)	CDU		1	290,20 €	1,5	435,30 €
11	Vorsitzende/r RPrAu		erstmalig ab 01.01.2017, falls nicht durch die Hauptsatzung ausgeschlossen			1	290,20 €
12	Vorsitzende/r ASU					1	290,20 €
13	Vorsitzende/r ASS					1	290,20 €
14	Vorsitzende/r SFK					1	290,20 €
15	Vorsitzende/r BA					1	290,20 €
16	Vorsitzende/r JHA					1	290,20 €

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2017/877	4
TOP Ö 1.6.1 Hebesatzsatzung 2017, Erhöhung der Grundsteuer A und der Gewerbeste	
Vorlage V/2017/573	6
Entwurf Hebesatzsatzung 2017 V/2017/573	8
TOP Ö 1.6.2 Gute Schule 2020	
Vorlage V/2016/556/1	10
Anlage 1_Maßnahmenkatalog Gute Schule 2020 V/2016/556/1	12
Anlage 2_ Prioritätenliste des RGM V/2016/556/1	14
Anlage 3_ Runderlass des MIK V/2016/556/1	20
Anlage 4_Merkblatt der NRW.Bank V/2016/556/1	25
Anlage 5_Fragenliste der NRW.Bank V/2016/556/1	27
TOP Ö 1.6.3 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Ha	
Vorlage V/2017/572	32
Veränderungsnachweis 2017 V/2017/572	34
TOP Ö 1.9.1 Ergebnisse der Umfrage für die Stadtbibliotheken Hückeswagen und Wi	
Mitteilung M/2017/880	36
TOP Ö 1.9.2 Änderung der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung	
Mitteilung M/2017/881	37
Anlage: Übersicht über zusätzliche Aufwandsentschädigungen M/2017/881	39
Inhaltsverzeichnis	40